

## **N I E D E R S C H R I F T**

über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Pohlheim

**Tag:** 02.10.2024

**Dauer:** 20:00 Uhr bis 20:50 Uhr

**Ort:** Sitzungssaal der Stadtverwaltung Pohlheim, Ludwigstraße 33, 35415 Pohlheim

### **Anwesend:**

#### **Vom Haupt- und Finanzausschuss**

STV/Vorsitzende Melanie Schunk-Wießner  
STV/1. stellv. Vorsitzender Eckart Hafemann  
STV Iliyo Danho  
STV Prof. Dr. Ernst-Ulrich Huster  
STV Michel Kögler  
STV Reiner Leidich  
STV Sebastian Opper  
STV Prof. Dr. Helge Stadelmann

für STV Lorenz Diehl

für STV Dr. Melanie Neeb

#### **Von der Stadtverordnetenversammlung**

stellv. STV-Vorsteher Marc Werner Punzert

#### **Vom Magistrat**

Bürgermeister Andreas Ruck  
Stadtrat Peter Alexander  
Stadtrat Christian Görlach  
Stadtrat Philipp Niklas Mackowiak  
Stadtrat Tobias Maschmann

#### **Schifführer**

stellv. Schiffführer VFW Stefan Huster

#### **Entschuldigt:**

#### **Vom Haupt- und Finanzausschuss**

STV/2. stellv. Vorsitzender Andreas Schuch  
STV Georg Celik

## **Von der Stadtverordnetenversammlung**

stellvertr. STV-Vorsteher Simon Hafemann  
STV-Vorsteherin Hiltrud Hofmann

## **Vom Magistrat**

Erster Stadtrat Israel Be Josef  
Stadtrat Jörg Buß  
Stadtrat Wolfgang Sames  
Stadtrat Reimar Stenzel

## **Vom Ausländerbeirat**

Vors. Maryam Mourad

## **TAGESORDNUNG:**

- |         |   |                   |
|---------|---|-------------------|
| TOP 1   | Eröffnung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit  |                   |
| TOP 2   | Feststellung der Niederschrift vom 28.08.2024   |                   |
| TOP 3   | Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Pohlheim  | STV-336/2021-2026 |
| TOP 4   | Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie Stellungnahme zum Beschlussvorschlag über die Feststellung des Jahresabschlusses 2023 des Eigenbetriebes Wasserwerke Pohlheim; Bericht über die Kassenprüfung | STV-338/2021-2026 |
| TOP 5   | Stellungnahme zum Beschlussvorschlag über die Verwendung des Jahresgewinns 2023 des Eigenbetriebes Wasserwerke Pohlheim   | STV-339/2021-2026 |
| TOP 6   | Entlastung des Betriebsleiters für das Wirtschaftsjahr 2023 des Eigenbetriebes Wasserwerke Pohlheim   | STV-340/2021-2026 |
| TOP 7   | Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss 2024 des Eigenbetriebes Wasserwerke Pohlheim   | STV-341/2021-2026 |
| TOP 8   | Ausbau barrierefreier Bushaltestellen im Stadtgebiet von Pohlheim;<br>Auswertung der Bürger- und Anliegerbeteiligung mit Abwägung zu den Stellungnahmen,<br>Fortführung der bisherigen Planungsschritte                                 | STV-345/2021-2026 |
| TOP 9   | Mitteilungen  |                   |
| TOP 9.1 | Mitteilung 1  |                   |
| TOP 9.2 | Mitteilung 2  |                   |

- TOP 9.3 Mitteilung 3
- TOP 10 Anfragen
- TOP 10.1 Anfrage 1
- TOP 10.2 Anfrage 2
- TOP 10.3 Anfrage 3

## **TOP 1 Eröffnung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit**

Die Vorsitzende Melanie Schunk-Wießner eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

## **TOP 2 Feststellung der Niederschrift vom 28.08.2024**

Die Niederschrift vom 28.08.2024 wird ohne Änderung festgestellt.

## **TOP 3 Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Pohlheim Vorlage: STV-336/2021-2026**

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, der Stadtverordnetenversammlung zu empfehlen, folgende Hauptsatzung der Stadt Pohlheim zu beschließen:

### **„Hauptsatzung der Stadt Pohlheim, Landkreis Gießen**

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Pohlheim am \_\_\_\_\_ folgende Hauptsatzung beschlossen:

#### **§ 1 - Stadtorgane**

1. Die von den Bürgern/Bürgerinnen gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Stadt. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
2. Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen über die Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe.

#### **§ 2 - Stadtverordnetenvorsteher/Stadtverordnetenvorsteherin**

1. Die Stadtverordnetenversammlung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und seine/ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen. Die Zahl der Stellvertreter/Stellvertreterinnen wird auf fünf festgelegt.

### **§ 3 - Ausschüsse, Kommissionen, Deputationen**

1. Zur Vorbereitung von Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung sind folgende Ausschüsse zu bilden:
  - a) Haupt- und Finanzausschuss
  - b) Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Umwelt
  - c) Ausschuss für Soziales, Kultur und Sport
  - d) Prüfungsausschuss
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über die Zahl der Mitglieder des jeweiligen Ausschusses.
3. Die Ausschüsse setzen sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen (Benennungsverfahren gem. § 62 Abs. 2 HGO) zusammen.
4. In die vom Magistrat gebildeten Kommissionen (Deputationen) sind jeweils Stadtverordnete und sachkundige Bürger/Bürgerinnen zu wählen, und zwar gemäß § 55 HGO nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Die Stadträte/Stadträtinnen bestimmt der Magistrat.

### **§ 4 - Magistrat**

1. Der Magistrat arbeitet kollegial. Er besteht aus dem hauptamtlichen Bürgermeister/der hauptamtlichen Bürgermeisterin und den ehrenamtlichen Stadträten/Stadträtinnen.
2. Die Zahl der Stadträte/Stadträtinnen beträgt fünf.
3. Abweichend von Absatz 2 wird die Zahl der ehrenamtlichen Stadträte/Stadträtinnen für die Wahlzeit vom 1. April 2021 bis zum 31. März 2026 auf acht festgelegt.
4. Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gemäß § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
  - 4.1 Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB),
  - 4.2 Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
  - 4.3 Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von 150.000,00 € im Einzelfall,
  - 4.4 Entscheidungen, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht bis zu einem Betrag von 150.000,00 € im Einzelfall,
  - 4.5 Entscheidungen über den Abschluss sowie die Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen bis zu einem Gesamterbbaurechtszins von 50.000,00 € (Höhe des jährlichen Erbbauzinses x Gesamtlauzeit des Vertrages) im Einzelfall,
  - 4.6 Veräußerung und Belastung von Erbbaurechten bis zu einem Betrag von 50.000,00 € im Einzelfall,
  - 4.7 Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten/Architektinnen und Ingenieure/Ingenieurinnen,
  - 4.8 Entscheidung über den Abschluss von Werkverträgen und über gemeindliche Baumaßnahmen,
  - 4.9 Entscheidungen über den Abschluss von sonstigen schuldrechtlichen Verträgen,

- 4.10 Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass von Ansprüchen im Einzelfall,
- 4.11 Entscheidungen über die Annahme von Schenkungen, Spenden und die Durchführung von Sponsoringmaßnahmen bis zu einem Wert der Zuwendung von 20.000,00 € im Einzelfall.

Die Bindung des Magistrats an die Festsetzungen des Haushaltsplanes bleibt unberührt.

- 5. Das Recht der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 50 Abs. 1 HGO, die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Magistrat zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Absatz 4 unberührt.

### **§ 5 - Ortsbeirat**

- 1. Die Stadtteile Dorf-Güll, Garbenteich, Grüningen, Hausen, Holzheim und Watzenborn-Steinberg bilden je einen Ortsbezirk.
- 2. Der Ortsbeirat besteht in den Stadtteilen Watzenborn-Steinberg und Garbenteich aus neun Mitgliedern und in den Stadtteilen Dorf-Güll, Holzheim, Grüningen und Hausen aus sieben Mitgliedern.

### **§ 6 - Ausländerbeirat**

- 1. Der Ausländerbeirat besteht aus sieben Mitgliedern.
- 2. Bei der Wahl zum Ausländerbeirat wird die Briefwahl zugelassen.

### **§ 7 - Seniorenbeirat**

- 1. Der Seniorenbeirat ist ein Beirat im Sinne von § 8 c der Hessischen Gemeindeordnung; er berät die städtischen Gremien und kann in allen, die Interessen der Einwohner/Einwohnerinnen ab dem 60. Lebensjahr betreffenden Angelegenheiten Stellungnahmen in den Ausschüssen, den Ortsbeiräten und in der Stadtverordnetenversammlung abgeben und dort Vorschläge unterbreiten.
- 2. Die Mitglieder des Seniorenbeirates und ihre jeweiligen Stellvertreter/Stellvertreterinnen werden durch die jeweiligen Ortsbeiräte gewählt und zwar pro angefangene 3000 Einwohner jeweils eins.

### **§ 8 - Ehrenbürgerrecht - Ehrenbezeichnung**

- 1. Die Stadt kann durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- 2. Bürger/Bürgerinnen, die als Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, eines Ortsbeirates, des Ausländerbeirates, Ehrenbeamte/Ehrenbeamtinnen, hauptamtliche Wahlbeamte/Wahlbeamtinnen insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Stadt Pohlheim ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Vorsitzender/Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung:	-	Ehrevorsitzender/Ehrevorsitzende der Stadtverordnetenversammlung
---	---	--

Stadtverordneter/ Stadtverordnete:	-	Ehrenstadtverordneter/ Ehrenstadtverordnete
Bürgermeister/ Bürgermeisterin:	-	Ehrenbürgermeister/ Ehrenbürgermeisterin
Stadtrat/Stadträtin:	-	Ehrenstadtrat/Ehrenstadträtin
Mitglied des Ortsbeirates:	-	Ehrenmitglied des Ortsbeirates
Ortsvorsteher/ Ortsvorsteherin:		Ehrenortsvorsteher/ Ehrenortsvorsteherin
Mitglied des Ausländerbeirates:	- -	Ehrenmitglied des Ausländerbeirates
Vorsitzender/Vorsitzende des Ausländerbeirates:		Ehrevorsitzender/ Ehrevorsitzende des Ausländerbeirates
Sonstige Ehrenbeamte/ Ehrenbeamtinnen		Eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz Ehren-.

Die Ehrenbezeichnung richtet sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion.

3. Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sind in feierlicher Form in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder im Rahmen des Parlamentarischen Abends der Stadtverordnetenversammlung zu verleihen. Den Geehrten ist eine Urkunde auszuhändigen.
4. Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

### **§ 9 - Öffentliche Bekanntmachungen**

1. Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie anderer Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck in den Pohlheimer Nachrichten - Amtliches Mitteilungsorgan der Stadt Pohlheim - Wochenzeitung für die Stadt Pohlheim im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO öffentlich bekannt gemacht.
2. Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.

3. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die Pohlheimer Nachrichten - Amtliches Mitteilungsorgan der Stadt Pohlheim - Wochenzeitung für die Stadt Pohlheim den bekannt zu machenden Text enthält.
4. Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
5. Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von sieben Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung in Pohlheim, Stadtteil Watzenborn-Steinberg, Ludwigstraße 31, 35415 Pohlheim zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
6. Die öffentliche Auslegung der Entwürfe der Bauleitpläne (Bebauungspläne oder Flächennutzungspläne) nach § 3 Abs. 2 BauGB ist unter Angabe von Ort (Gebäude und Raum) und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, mindestens eine Woche vorher öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung muss darüber hinaus den Gegenstand (genaue Bezeichnung des Entwurfs) sowie die Tageszeit der Auslegung benennen. Die Dauer der Auslegung bestimmt sich nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB. Daneben sind nach Maßgabe des § 4a Abs. 4 BauGB der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zusätzlich in das Internet einzustellen und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich zu machen.
7. Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Stadt nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden der Stadtverwaltung in Pohlheim, Stadtteil Watzenborn-Steinberg, Ludwigstraße 31, 35415 Pohlheim eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Gemeinde hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 bzw. § 10 Abs. 4 BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft.  
  
Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.
8. Kann die Bekanntmachungsform nach Absatz 1 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form des Absatzes 1 unverzüglich nachgeholt.

### **§ 10 - In-Kraft-Treten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 1. Mai 2015 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.“

**Abstimmungsergebnis:                    Einstimmig beschlossen**

**TOP 4      Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie Stellungnahme zum Beschlussvorschlag über die Feststellung des Jahresabschlusses 2023 des Eigenbetriebes Wasserwerke Pohlheim; Bericht über die Kassenprüfung  
Vorlage: STV-338/2021-2026**

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, der Stadtverordnetenversammlung zu empfehlen, den vorgelegten Jahresabschluss 2023, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Lagebericht, der mit einem handelsrechtlichen Jahresgewinn von 65.344,76 Euro abschließt, sowie den Prüfbericht mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3.4 der Eigenbetriebssatzung festzustellen. Der Bericht über die am 26.06.2024 durchgeführte Kassenprüfung wird zur Kenntnis genommen.

**Abstimmungsergebnis:                    Einstimmig beschlossen**

**TOP 5      Stellungnahme zum Beschlussvorschlag über die Verwendung des Jahresgewinns 2023 des Eigenbetriebes Wasserwerke Pohlheim  
Vorlage: STV-339/2021-2026**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung folgende Beschlussfassung:

"Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 für den Eigenbetrieb Wasserwerke Pohlheim wird festgestellt. Der Jahresverlust aus der Wasserversorgung von 15.494,30 Euro und der Jahresgewinn aus der Abwasserentsorgung von 80.839,06 Euro sollen auf neue Rechnung vorgetragen werden."

**Abstimmungsergebnis:                    Einstimmig beschlossen**

**TOP 6      Entlastung des Betriebsleiters für das Wirtschaftsjahr 2023 des Eigenbetriebes Wasserwerke Pohlheim  
Vorlage: STV-340/2021-2026**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, den Betriebsleiter des Eigenbetriebes Wasserwerke Pohlheim für das Wirtschaftsjahr 2023 zu entlasten.

**Abstimmungsergebnis:                    Einstimmig beschlossen  
6 Ja-Stimmen  
2 Enthaltungen**



**TOP 7 Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss 2024 des Eigenbetriebes Wasserwerke Pohlheim  
Vorlage: STV-341/2021-2026**

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, der Stadtverordnetenversammlung folgende Beschlussfassung zu empfehlen:

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft JPLH Treuhand AG, Biedenkopf, wird mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 des Eigenbetriebes Wasserwerke Pohlheim inkl. der Kassenprüfung beauftragt.

**Abstimmungsergebnis:** **Einstimmig beschlossen**  
**6 Ja-Stimmen**  
**2 Enthaltungen**

**TOP 8 Ausbau barrierefreier Bushaltestellen im Stadtgebiet von Pohlheim;  
Auswertung der Bürger- und Anliegerbeteiligung mit Abwägung zu den Stellungnahmen,  
Fortführung der bisherigen Planungsschritte  
Vorlage: STV-345/2021-2026**

Dieser TOP wurde bereits im BSU und SKS behandelt. Nach kurzer Beratung schlägt STV Prof. Dr. Ernst-Ulrich Huster vor, den Beschluss wie im BSU zu fassen.

So zu verfahren ist allgemeiner Konsens.

Der Beschlussvorschlag lautet dann wie folgt:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, die vorliegende Planung zum Ausbau barrierefreier Bushaltestellen im Stadtgebiet von Pohlheim – unter der Berücksichtigung der Streichung der Bushaltestellen „Arnsburger Straße“, Stadtteil Dorf-Güll und „Am Südhang“, Stadtteil Dorf-Güll aus dem Maßnahmenkatalog – zustimmend zur Kenntnis zu nehmen, und auf Grundlage der Abwägungen zu den eingegangenen Stellungnahmen aus der Bürger- und Anliegerbeteiligung weiter fortzuführen. Im Nachgang sollen die Ortsbeiräte angehört werden, um ggfs. noch Änderungswünsche einzubringen.

Ergänzung zum Beschluss BSU und SKS:

Eventuelle Stellungnahmen der Ortsbeiräte sollen dem HFA schriftlich vorgelegt werden.

**Abstimmungsergebnis:** **Einstimmig beschlossen**  
**8 Ja-Stimmen**

**TOP 9 Mitteilungen**

**TOP 9.1 Mitteilung 1**

Der Bürgermeister Andreas Ruck teilt mit, dass der Spatenstich für den Kindergarten Magdeburger Straße erfolgt sei.

## **TOP 9.2 Mitteilung 2**

Der Bürgermeister Andreas Ruck teilt mit, dass sich die Einbringung des Kreishaushaltes verschiebt, die Einbringung wird frühestens am 09.12.2024 erfolgen. Die bestehenden Planzahlen sollen so berücksichtigt werden.

Was jedoch schon absehbar ist, dass die Kreisumlage um 1,5 Prozentpunkte und die Schulumlage um 0,70 Prozentpunkte steigen wird.

## **TOP 9.3 Mitteilung 3**

Bürgermeister Andreas Ruck teilt den Sachstand zum Thema Hallenbad mit. Das in Auftrag gegebene Gutachten kommt etwas später. Um die Arbeiten für dieses Gutachten erledigen zu können, wird das Hallenbad vom 11.11.-15.11.24 geschlossen. Es wird davon ausgegangen, dass dann Anfang Dezember das Gutachten vorliegen wird.

## **TOP 10 Anfragen**

### **TOP 10.1 Anfrage 1**

Herr Leidich fragt an, wann mit der Einbringung des Haushaltes 2025 zu rechnen sei.

Antwort Bürgermeister: In der nächsten STV-Sitzung wird er dies mitteilen.

### **TOP 10.2 Anfrage 2**

Herr Leidich fragt nach, wann mit einer Sachstandsmitteilung von Anträgen die im Geschäftsgang ist, zu rechnen sei.

Antwort Bürgermeister: In der nächsten STV-Sitzung wird er unter Mitteilungen entsprechende Auskunft erteilen.

### **TOP 10.3 Anfrage 3**

Herr Hafemann fragt an, warum es seit 2017 keinen vom Landkreis Gießen geprüften Jahresabschluss mehr gibt.

Antwort des Bürgermeisters: Es liegt am Landkreis Gießen, dort ist wohl auch Personalmangel, aktuell sei der Pohlheimer Jahresabschluss von 2018 in der Abstimmung.

Die Vorsitzende

Schriftführer

Melanie Schunk-Wießner  
Ausschussvorsitzende

Stefan Huster

Ausschnitte angefertigt am: Verteilt am: Festgestellt am:
---